



Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl vom 11.07.2019

Seite 47

Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 11.07.2019 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Verl vom 31.08.1984

Seite 48

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Leben“ in der Stadt Verl vom 11.07.2019

Seite 49

Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl vom 11.07.2019

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung am 13.06.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl beschlossen:

Artikel 1

Der § 13 der Hauptsatzung der Stadt Verl wird wie folgt geändert:

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Abdruck im „Amtsblatt Verl“ verkündet. Gesetzliche Bestimmungen, die eine andere Art der Bekanntmachungen vorschreiben, bleiben unberührt. Im „Amtsblatt Verl“ ist auf diese Veröffentlichung hinzuweisen. Ein Jahresabonnement der Druckversion des Amtsblatts (Versand per Post) kostet 12,00 €. Der Versand per elektronischer Post (E-Mail) erfolgt kostenlos.
- (2) Satzungen und Beschlüsse, die wie Satzungen bekanntzumachen sind, treten mit dem Tage nach der Ausgabe der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer des „Amtsblatts Verl“ in Kraft, soweit in ihnen oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus, Paderborner Straße 5. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 11.07.2019

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 5. Änderungssatzung vom 11.07.2019 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Verl vom 31.08.1984

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) hat der Rat der Stadt Verl am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 IV Nr. 1 EBS erhält folgenden Wortlaut:

Für Teile der Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Grundstücks- als auch der Straßenoberflächenentwässerung dienen, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach einem Einheitssatz von 63,- Euro je laufenden Meter der Längsachse der Erschließungsanlage ermittelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 11.07.2019

Michael Esken
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Leben“ in der Stadt Verl vom 11.07.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 09.07.2019 für das Gebiet der Stadt Verl folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Leben“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Verler Leben“ an dem 1. Sonntag im September in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Verl, den 11.07.2019 Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Verl, 11. Juli 2019

Michael Esken
Bürgermeister

Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über
einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der
Veranstaltung „Verler Leben“

räumlicher Geltungsbereich



